

Kleine Mitteilungen.

Rechtssprechung. (Mitgeteilt von der Fachzeitschrift „Das Recht.“ [Hannover, Helwing] VII. Jahrg. Heft 14 v. 25. VII. 03.) —

Zu § 286 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der allgemeine Grundsatz des § 286 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist bei gegenseitigen Verträgen in den § 326 des Bürgerlichen Gesetzbuchs übergegangen und gelangt bei ihnen danach zur Geltung. Der Rücktritt vom Vertrag ist gemäß § 349 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu erklären. Die Erklärung liegt nicht bereits in der Mitteilung der nunmehrigen Ablehnung der Leistungsannahme; sie ist nach § 355 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der vom Schuldner gesetzten Frist abzugeben. Mangels Abgabe der Erklärung, die Leistung abzulehnen, die bei Abs. 1 § 326 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Fristleistung verbunden, im Falle des Abs. 2 § 326 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jedoch ohne Fristbestimmung erfolgt, besteht ein Recht zum Rücktritt ebensowenig wie ein Schadensanspruch. Die Beteiligten bleiben vielmehr an den Vertrag gebunden. Die Übereinstimmung zur Auflösung des Vertrags kann freilich aus dem spätern Verhalten der Vertragsschließenden entnommen werden. (Oberlandesgericht Breslau, II. C.-S., 8. Juni 1903. [Schönfeld.])

Zu § 157 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Nach den Grundsätzen von Treu und Glauben ist eine Zusicherung, daß für eine Reihe von Jahren die Dividende eines Unternehmens in einer bestimmten Höhe durch Hinterlegung von Wertpapieren gedeckt sei, dahin zu verstehen, daß die Sicherstellung nicht durch Hinterlegung von Aktien desselben Unternehmens, sondern von andern, sichern, an der Börse eingeführten Wertpapieren erfolgt ist; das Gegenteil muß ohne besondere Frage des Käufers ausdrücklich erklärt werden. (Oberlandesgericht Köln, 18. März 1903. [Scheerbarth.])

Zu §§ 823, 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; §§ 1, 6 des Gesetzes, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1901 (R.-G.-Bl. S. 290). Wenn ein eingetragenes Gebrauchsmuster nicht neu ist, so kann zwar der durch die Eintragung in seinem Erwerbe beeinträchtigte Kaufmann, wie jeder andere, auf Bewirkung der Löschung klagen, auf Schadensersatz aber nur, wenn der Beklagte bei der Anmeldung wußte, daß das Modell schon anderweit im Gebrauche sei, denn dann widerstritt die Anmeldung den guten Sitten, und es kommt § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anwendung. Fahrlässigkeit aber genügt nicht, denn ein allgemeiner Satz dahin, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem andern Schaden zufügt, habe diesen zu ersetzen, findet sich im Bürgerlichen Gesetzbuche nicht. § 823 Abs. 1 bezieht sich im Gegensatz zu § 823 Abs. 2 und § 826 nicht auf Beschädigung des Vermögens im allgemeinen. (Oberlandsgericht Breslau, 26. Juni 1903. [Meyer.])

Bürgerliches Gesetzbuch § 826. Es enthält keinen Verstoß gegen die guten Sitten, wenn jemand die Erfahrungen und Kenntnisse, die er als Angestellter in dem Geschäfte eines andern (ohne Vertrauensbruch) gewonnen hat, für sein eigenes Geschäft verwertet. (Reichsgericht II, 13. März 1903. 385/02. Jur. W. 1903 Beil. S. 60.)

Bürgerliches Gesetzbuch § 138. Es verstößt gegen die guten Sitten, wenn man sich den Ersatz des durch eine strafbare Handlung zugefügten Schadens vom Täter gegen Zusicherung der Rückgängigmachung der Folgen einer schon erstatteten Strafanzeige versprechen läßt. (Oberlandesgericht Marienwerder, 9. Mai 1902. Jurist. Mon. f. Posen 1903 S. 21.)

Bürgerliches Gesetzbuch § 632. Wurde über den Preis nichts vereinbart, so ist darin die stillschweigende Verabredung des ortsüblichen, eventuell des angemessenen Preises zu finden. Behauptet in einem solchen Falle der Beklagte die Veredung eines bestimmten Preises, so bestreitet er damit einfach den vom Kläger geltend gemachten Klagegrund, und den Kläger trifft die Beweislast. (Reichsgericht VI, 12. Januar 1903. 299/02. Seuff. Archiv Bd. 58 Nr. 137.)

Zu §§ 126, 127 Bürgerlichen Gesetzbuchs. Ist für die Abänderung eines schriftlich abgeschlossenen Vertrags gleichfalls Schriftform vereinbart, so sind dadurch die Beteiligten nicht gehindert, eine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende neue Vereinbarung ohne Beobachtung jener Form zu treffen.

Wenn die Parteien vereinbaren, daß die Änderung eines schriftlich geschlossenen Vertrags nur dann gelten solle, wenn sie gleichfalls schriftlich erfolgt, so ist, solange sie bei der Vereinbarung stehen bleiben, eine nur mündlich vereinbarte Änderung nichtig. Aber die Parteien können sich durch eine solche Vereinbarung, die sie nur in ihrem eigenen Interesse treffen, nicht die Möglichkeit nehmen, eine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende neue Vereinbarung ohne Beachtung der früheren rechtswirksam zu treffen, sie können sich über die von ihnen selbst gesetzte Schranke, auf deren Beachtung nur sie ein

Recht haben, hinwegsetzen. Daß sie das wollen, darf nicht schon dann angenommen werden, wenn sie sich mündlich über eine Änderung des Vertragsverhältnisses einigen, vielmehr bringt es die getroffene Vereinbarung mit sich, daß solche Veredungen als unverbindliche Vorbesprechungen anzusehen sind. Aber wenn sie die Ernstlichkeit des Willens, daß die mündliche Einigung bindend, daß sie ein Vertrag sein soll, dadurch an den Tag legen, daß sie das Vereinbarte in Vollzug setzen, so ist die frühere Vereinbarung für diesen Fall außer Kraft gesetzt, der neue Vertrag ohne Beobachtung der vereinbarten Form giltig.

(Bayr. Oberstes Landesgericht, 19. Juni 1903. [Scherer.])

Zivilprozessordnung § 21. Die Gehaltsklage eines für ein Zweiggeschäft angestellten Handlungsgehilfen kann selbst dann im Gerichtsstande der eingetragenen Zweigniederlassung erfolgen, wenn von derselben aus keine unmittelbaren Geschäfte abgeschlossen werden. (Oberlandesgericht Darmstadt, 6. März 1903. Seuff. Arch. Bd. 58 Nr. 150.)

Ein ungetreuer Gehilfe. — Ein ungetreuer Mitarbeiter war der Buchhandlungsgehilfe Wadermann, der sich am 22. d. M. wegen Diebstahls vor der 1. Ferienstrasskammer des Berliner Landgerichts II verantworten mußte. Der Prozeß ist schon seit zwei Jahren im Gange, und seit Eröffnung des Hauptverfahrens haben nicht weniger als sechs Verhandlungstermine in dieser Sache auf Antrag des Angeklagten stattgefunden.

Zum Nachteil seiner Arbeitgeberin, der Buchhändlerswitwe Frau Michow zu Charlottenburg, bei der Wadermann vier Monate lang als Gehilfe tätig war, hatte letzterer sich bereichert, indem er durch die Buchhändler-Bestellanstalt einen Ballen Bücher nach dem andern aus dem Michow'schen Geschäft an seine eigene Adresse: Wadermann-Schöneberg bei Berlin, abgesandt hatte. Nicht weniger als 762 Bände und Broschüren waren auf diese Art aus dem Michow'schen Lager beiseite geschafft und zu Wadermann gebracht worden. Durch einen Zufall wurde die Untreue des Gehilfen entdeckt, als eines Tages auf der Versandliste ein Ballen mehr notiert war, als versendet werden sollten. Es war sofort festzustellen, daß Wadermann zwei Ballen an sich selbst nach Schöneberg adressiert und fortgeschickt hatte.

Die Ehefrau des Wadermann betreibt in der Belzigerstraße zu Schöneberg eine Buchhandlung. Eines Tages betreten Beamte der Schöneberger Kriminalpolizei den Laden. In der Wadermann'schen Privatwohnung und im Geschäft beschlagnahmte dann der Kriminalwachtmeister Beckmann eine ganze Fuhre von Buchhändlerware, Verlags-, Sortiments- und Antiquariats-Exemplare, die mittels Gespanns nach dem Gewahrsam im Moabiter Kriminalgerichtsgebäude gebracht wurden und als Beweisstücke in den verschiedenen Terminen den Gerichtsraum anfüllten. Vor dem Untersuchungsrichter hatte Wadermann s. Z. ein offenes Geständnis abgelegt, jedoch dieses vor Gericht widerrufen, indem er dem bestohlenen Prinzipal das Eigentumsrecht an den beschlagnahmten Büchern bestritt. Der Verteidiger hatte in früheren Terminen von den beschlagnahmten Beweisstücken behauptet „habent sua fata libelli“ und dazu geltend gemacht, es sei, von irgend einer Massen-Auflage stammend, ein Exemplar dem andern völlig gleich und im Verlags- bzw. Sortimentsgeschäft des Buchhandels überhaupt nicht festzustellen, ob gerade jenes oder dieses Exemplar aus dem Michow'schen Geschäft herrühre. Eine ungeheure Arbeitslast erwuchs durch diesen Einwand, sowohl dem Gericht als auch dem Bestohlenen. Im vorletzten Termin war diesem sogar aufgegeben worden, durch Vorlegung der Remittendenliste den Nachweis zu führen, daß von Verlegern zurückverlangte Bücher, die im Michow'schen Geschäft abhandeln gekommen waren, tatsächlich bei Wadermann vorhanden waren. Diese streitigen Bücher lagen als Beweisstücke vor, und der Staatsanwalt stellte fest, daß nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme auch insoweit Wadermann des Diebstahls schuldig sei, von seinem früheren Geständnis ganz abgesehen.

Der Gerichtshof gewann die volle Überzeugung von der Schuld des Angeklagten und erkannte auf einen Monat Gefängnis.

Piellusch.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in Wien. — Der Statthalter in Niederösterreich hat, wie die Österreichisch-Ungarische Buchhändler-Correspondenz meldet, in Abänderung der gegenwärtig in Kraft stehenden Bestimmungen betreffend die Sonntagsruhe mit Kundmachung vom 12. Juli 1903 angeordnet, daß im Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien der Betrieb überhaupt, also sowohl der Warenverkauf als die Kontorarbeit, in allen Handelsgewerben an allen Sonntagen des Jahres mit einziger Ausnahme der Zeit zwischen dem 17. und 24. Dezember zu ruhen habe. Der Betrieb der Reisebureaus bleibt an Sonntagen von 9 bis 11 Uhr vormittags gestattet, und auch beim Zeitungsvertrieb finden die Bestimmungen über die Sonntagsruhe keine Anwendung.